

Freie Bürgervereinigung Gernsbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Freie Bürgervereinigung Gernsbach e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 76593 Gernsbach. Zustellanschrift ist die jeweilige Adresse des/der 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der Freien Bürgervereinigung Gernsbach e.V. ist die Förderung des gemeindlichen Lebens der Stadt Gernsbach und die Vertretung der Interessen ihrer Bürger, frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Gemeinderat und den Ortschaftsräten in Gernsbach, durch Beteiligung an der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen des Kreisrats im Landkreis Rastatt, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bevölkerung über kommunalpolitische Themen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle Einwohner der Stadt Gernsbach einschließlich der eingemeindeten Stadtteile werden. Verliert ein Mitglied die Stellung eines Einwohners der Stadt, so erlischt die Mitgliedschaft nicht.
- Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustellung der Satzung und der Bestätigung über die Aufnahme begründet die Mitgliedschaft.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein

c) Ausschluss

zu b)

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres eingehalten werden muss.

zu c)

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes wird vom Vorstand beschlossen. Im Falle einer Interessenkollision oder Befangenheit ist die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss des Vereinsmitgliedes befugt.

Ausschlussgründe sind u. a.:

- Verhaltens- und Handlungsweisen eines Mitgliedes, die nicht mit den Zielen der Vereinigung in Einklang stehen. Vor Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung anzuhören.
- 2. Zahlungsrückstände hinsichtlich der Beitragszahlung für mindestens 2 fällige Jahresbeiträge, sofern die Jahresbeiträge mindestens jeweils einmal angemahnt wurden.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele oder in anderer Weise in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und endet entsprechend der Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

1.Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der grundlegend zur Deckung der laufenden Verwaltungs- und Wahlkampfkosten des Vereins dient. Die Beiträge werden von den Mitgliedern durch Zahlungsaufforderung, Rechnung oder durch Bankeinzug am Anfang des Geschäftsjahres im Voraus erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Überweisung oder Bankeinzug auf das Konto

IBAN: DE13 6655 0070 0060 0398 64

BIC: SOLADES1RAS

Sparkasse Rastatt Gernsbach

kostenfrei an den Verein einzuzahlen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Mitglieder des Vereins, die als Gemeinderat gewählt und dort tätig sind, sind verpflichtet, einen Teil der von der Stadt Gernsbach bezahlten Sitzungsgelder an die Vereinskasse abzuführen, damit dem Verein Geldmittel zur Finanzierung des Gemeindewahlkampfes zur Verfügung stehen. Die Höhe des abzuführenden Anteils beschließt die Fraktion der Freien Bürgervereinigung für die Wahlperiode im Voraus. Kommt eine einstimmige Entscheidung der Fraktionsmitglieder nicht zustande, so ist die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Höhe des Abführungsbetrags berufen. Zum jetzigen Zeitpunkt beträgt der abzuführende Betrag 40 EUR je Quartal für jedes Fraktionsmitglied.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Vereinstätigkeit und auf Antrag endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr nach schriftlicher Einladung statt. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und eine Tagesordnung enthalten. Eine Bekanntgabe in der örtlichen Presse soll zusätzlich erfolgen.

Neben den im Gesetz vorgesehen Aufgabenbereichen entscheidet die Mitgliederversammlung insbesondere über

- Wahl des Wahlleiters
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeitragshöhe
- Sonstige Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand mehrheitlich unter Angabe des Grundes beantragt oder ein Viertel aller Mitglieder einen Einberufungsantrag für eine zusätzlich Mitgliederversammlung dem Vorstand vorlegt.
- 3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sollen mindestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind noch in der Mitgliederversammlung als Dinglichkeitsanträge zulässig, wenn die Änderung keine Erweiterung der Tagesordnung herbeiführt, die von erheblicher Bedeutung ist. Neuwahlen, Nachwahlen, Abberufen von Vorstandsmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern können nicht im Wege der Ergänzung der Tagesordnung auf der gleichen Mitgliedervollversammlung entschieden werden.
- 4. Jede satzungsgemäße einberufenen Mitliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit

einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen und Entscheidungen können öffentlich oder geheim erfolgen. Stellt ein Mitleid einen Antrag auf schriftliche geheime Wahl oder Entscheidung, so muss diesem Antrag gefolgt werden. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift soll zur Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt werden.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem stellvertr. Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Schatzmeister

Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied sein, solange es Einwohner von Gernsbach ist.

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Vertretungsberechtigt sind der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende,
der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten
gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der stellvertretende
Vorsitzende.

Im Sinne eines erweiterten Vorstandes sind die gewählten und tätigen Fraktionsmitglieder der Freien Bürger als Beiräte an den Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt.

- 3. Die Wahl des Vorstandes gemäß dieser Satzung erfolgt auf 2 Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht durch Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Eine Übertragung von Aufgaben des Vorstandes auf Mitglieder ist zulässig, soweit die Vertretungsbefugnis nicht berührt ist und schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beiräte besitzen Stimmrecht. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. das stellvertretende Vorsitzen binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und soll die Tagesordnung beinhalten.
- 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das

Protokoll soll in der nächstfolgenden Vorstandssitzung geprüft und vom Vorstand genehmigt werden. Eine Änderung des Protokolls ist nur auf Protokollberichtigungsantrag durch Vorstandsentscheidung möglich.

- 6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Für Ausgaben des Vereins bis zur Höhe von 500 EUR ist der Kassier in Abweichung zu §7 Abs. 2 alleine vertretungsberechtigt und erhält insoweit eine Bankvollmacht.
- 7. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn, der Vorstand beschließt, die Öffentlichkeit herzustellen. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist Schweigen zu bewahren. Beiräte, soweit nicht schon durch ihre eigene Aufgabe zur Verschwiegenheit verpflichtet, sind zur Verschwiegenheit anzuhalten.

§ 8 Beirat

Die auf den Listen des Vereins gewählten Stadträte gehören dem erweiterten Vorstand als Beiräte an. Ferner ist der Vorstand berechtigt, für spezielle Aufgabenbereiche Fachberater als Beiräte für einzelne oder mehrere Sitzungen zu bestimmen.

§ 9 Kassenprüfer

Der Verein bestimmt in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, nach Schluss des Geschäftsjahres die Kassenprüfung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zur berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten und/oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Die folgenden Paragraphen werden neu nummeriert.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss durch Mehrheitschluss des Vorstandes oder durch mindestens die Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Auflösungsantrag mit einer Mehrheit von 2/3.

Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung und bei Wegfall des von ihm verfolgten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Stadt Gernsbach zu bestimmende örtliche gemeinnützige Einrichtung.

§ 14 Registereintragung

Die Freie Bürgervereinigung Gernsbach e.V. ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 15 Wirksamkeit der Satzungsänderung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung der Freien Bürgervereinigung
Gernsbach e.V. und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gernsbach, den 05.03.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer